

23. 1. Findet §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in allen Fällen Anwendung, in welchen dem Entschädigungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, sei es auch nur vermöge einer obligatio ex lege, zusteht, oder ist dessen Anwendung auf solche Fälle beschränkt, in welchen der Unfall durch ein Verschulden des Dritten herbeigeführt worden ist?

2. Geht die Forderung, welche dem Entschädigungsberechtigten gegen den Dritten zusteht, nach Abs. 2 der erwähnten Vorschrift ohne weiteres auf die Berufsgenossenschaft über, und kann deshalb, insoweit als deren Verbindlichkeit reicht, der Entschädigungsberechtigte gegen den Dritten diese Haftpflichtverbindlichkeit selbst dann nicht persönlich geltend machen, wenn die Berufsgenossenschaft ihm die Entschädigung verweigert? Oder hat §. 98 Abs. 2 (wie §. 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes) nur die Bedeutung, daß die Berufsgenossenschaft, soweit sie dem Entschädigungsberechtigten Leistungen gewährt hat oder wenigstens ihre Verpflichtung hierzu festgestellt worden ist, von dem Dritten Ersatz verlangen kann?

II. Civilsenat. Ur. v. 26. November 1889 i. S. Hess. Ludwigsbahn (Wekl.) w. Witwe B. (Kl.) Rep. II. 233/89.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Ehemann der Klägerin war im September 1887 bei Erdarbeiten beschäftigt, welche im Auftrage der Hessischen Ludwigsbahn in der Nähe eines Bahnhofes vorgenommen wurden, und deren Ausführung einem Bauunternehmer übertragen worden war, welcher auch den Ehemann der Klägerin als Arbeiter angestellt hatte. Auf dem Heimwege von der Arbeitsstätte nach dem Bahnhofe wurde letzterer von einem rückwärts fahrenden Eisenbahnzuge erfaßt und so schwer verletzt, daß er noch an demselben Tage starb. Die Klägerin verlangte gemäß §. 1 des Haftpflichtgesetzes von der Beklagten Ersatz des durch den Unfall entstandenen Schadens. Diese bestritt aber die Klage, 1. weil der Schadenersatzanspruch hätte bei der Berufsgenossenschaft verlangt werden müssen, 2. weil der Ehemann der Klägerin den Unfall durch eigenes Verschulden herbeigeführt habe. Das Landgericht sprach die Klage zu. In der Berufungsinstanz

wiederholte die Beklagte ihre früheren Einwendungen und machte noch geltend, die Klägerin müsse sich jedenfalls zuerst an die Berufsgenossenschaft wenden und sei, soweit ihr Anspruch nach §. 98 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sei, überhaupt nicht zur Klage legitimiert. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg, und die Revision derselben wurde gleichfalls zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auf Unfälle, welche sich bei dem Betriebe einer Eisenbahn ereignen, §. 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auch dann Anwendung finden kann, wenn der Unfall nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 stattgefunden hat und der Verletzte zu den nach §. 1 des letzteren Gesetzes zu versichernden Personen gehört. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Unternehmer der Eisenbahn, gegen welchen sich der von dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen geltend gemachte Schadenersatzanspruch richtet, als ein „Dritter“ im Sinne von §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen ist, d. h. der Verletzte nicht im Dienste des Eisenbahnunternehmers beschäftigt war. Selbst wenn die in Satz 1 des erwähnten §. 98 enthaltene Vorschrift auf einzelne Fälle der erwähnten Art keine Anwendung zu finden hätte, würde daraus nicht gefolgert werden können, daß die Haftpflicht der Eisenbahnen durch das Unfallversicherungsgesetz beseitigt worden sei, denn dieses Gesetz beschäftigt sich mit den Ansprüchen gegen dritte Personen im Sinne des §. 98 nur in dieser Vorschrift und schreibt nirgends vor, daß neben den Ansprüchen gegen die Berufsgenossenschaft Schadenersatzansprüche gegen dritte, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichnete Personen künftig ausgeschlossen sein sollen. Wäre §. 98 Satz 1 auf diejenigen Fälle nicht zu beziehen, in welchen der Unfall von dem Dritten weder vorsätzlich herbeigeführt, noch durch ein anderes Verschulden verursacht worden ist, in welchem aber dennoch eine Haftpflicht desselben kraft Gesetzes begründet ist, so würde, wie das Reichsgericht schon in zwei Urteilen vom 14. Juni 1888 und vom 7. März 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 51 fig. und Bd. 23 S. 51—53,

ausgeführt hat, das Unfallversicherungsgesetz bezüglich derartiger Fälle überhaupt nicht in Betracht kommen, die Geltendmachung der in Frage

stehenden obligatio ex lege sich vielmehr lediglich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften richten und gerade so zu verfahren sein, als ob §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes nicht vorhanden wäre. Die Frage, ob diese Vorschrift auf die ausdrücklich im Gesetze aufgeführten Fälle zu beschränken oder auf alle Fälle auszudehnen ist, hat hiernach, da sich der im Eingange des Paragraphen aufgestellte Satz aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst ergibt, nur insoweit praktische Bedeutung, als es sich um die Anwendung der im folgenden Satze enthaltenen Vorschrift handelt, d. h. die Forderung des Entschädigungsberechtigten gegen den Dritten von der Berufsgenossenschaft geltend gemacht oder von dem Dritten behauptet wird, dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen stehe diese Forderung nicht mehr zu, vielmehr sei dieselbe auf die Berufsgenossenschaft übergegangen. Die nach dem geltenden Rechte Dritten obliegende Verpflichtung zum Schadensersatz ist hiernach durch das Unfallversicherungsgesetz jedenfalls nicht beseitigt worden.

Vgl. Eger, Haftpflichtgesetz Vorbemerkung S. VI. VII. Nr. 1; Woedtke, Unfallversicherungsgesetz §. 98 Anm. 3 S. 324 fig. S. 320. 321; Landmann, Unfallversicherungsgesetz S. 247.

Über die Frage, ob §. 98 sich auf alle Fälle der Haftung Dritter oder nur auf diejenigen bezieht, in welchen der Unfall durch ein Verschulden des Dritten verursacht worden ist, hat sich das Reichsgericht in den oben erwähnten Urteilen nicht ausgesprochen, weil damals eine Veranlassung hierzu nicht vorlag. Im vorliegenden Falle mußte aber diese Frage entschieden werden, weil die Beklagte aus dem zweiten Satze des Paragraphen die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation der Klägerin ableitet und dieser Satz selbstverständlich nur in denjenigen Fällen Anwendung finden kann, in welchen die im ersten Satze festgestellten Voraussetzungen vorliegen, nicht auch dann, wenn §. 98 überhaupt nicht zutrifft. Bezüglich dieser Frage muß nun zwar zugegeben werden, daß der Wortlaut des Gesetzes für die beschränkende Auffassung spricht, indem lediglich von der Haftung derjenigen Personen gesprochen wird, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben. Dessenungeachtet ist aber derjenigen Auffassung der Vorzug zu geben, nach welcher §. 98 auf alle Fälle anzuwenden ist, in welchen dem Entschädigungsberechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften

ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht. Wie bereits oben dargelegt worden ist, beruht die praktische Bedeutung des §. 98 lediglich auf der in dessen zweitem Satze enthaltenen Vorschrift, nach welchem die dem Entschädigungsberechtigten gegen einen Dritten zustehende Forderung insoweit auf die Berufsgenossenschaft übergeht, als deren Entschädigungspflicht reicht. Der Zweck der Vorschrift kann hiernach nur darin bestehen, daß dieser in den Motiven als selbstverständlich bezeichnete Übergang der Forderung auf die Genossenschaft gesichert und außer Zweifel gestellt werden sollte, die Befriedigung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen dürfe nicht den Erfolg haben, daß der Dritte von der ihm gesetzlich obliegenden Verbindlichkeit befreit werde, vielmehr müsse derselbe der Berufsgenossenschaft dasjenige ersetzen, was dieselbe den Entschädigungsberechtigten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu gewähren habe. Dieser Grund des Gesetzes trifft aber in solchen Fällen, in welchen die Haftpflicht lediglich auf dem Gesetze beruht, in derselben Weise zu, wie in denjenigen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit Rücksicht auf ein Verschulden des Dritten festgestellt worden ist. Daß den Eisenbahnunternehmern in dieser Beziehung eine bevorzugte Stellung eingeräumt werden sollte, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, und es fehlt auch an jedem Anhaltspunkte dafür, daß eine solche Begünstigung beabsichtigt war und durch das Unfallversicherungsgesetz eine Entlastung derselben in denjenigen Fällen herbeigeführt werden sollte, in welchen sich der Entschädigungsberechtigte zunächst an die Berufsgenossenschaft hielt und nur, soweit er von dieser nicht befriedigt wurde, seinen Schadenersatzanspruch auf Grund des Haftpflichtgesetzes geltend machte. Ebenso wenig ist die Annahme gerechtfertigt, in Ansehung der in §. 98 ausdrücklich erwähnten Haftpflichtfälle solle zwar eine doppelte Entschädigung ausgeschlossen, dagegen soweit §. 1 des Haftpflichtgesetzes in Frage stehe, dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen das Recht zustehen, soweit nicht §. 4 dieses Gesetzes zur Anwendung komme, die Entschädigung sowohl von der Berufsgenossenschaft als von dem Dritten zu verlangen. Es muß hiernach angenommen werden, daß der Entschädigungsanspruch des Versicherten gegen den Dritten nach der Absicht des Gesetzes in allen Fällen auf die Berufsgenossenschaft übergehen soll, wie es auch nach §. 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883

in Ansehung der Gemeindefrankenversicherung und der Ortskranken-
kassen vorgeschrieben ist. Wenn diese Auffassung gerechtfertigt ist,
liegt allerdings eine ungenaue, zu enge Fassung des Gesetzes vor.
Aber diese Ungenauigkeit, welche sowohl darin ihren Grund haben
kann, daß die im Gesetze erwähnten Fälle (wie Woedtke a. a. O.
S. 324 annimmt) nur beispielsweise angeführt sind, als auch darin,
daß bei Abfassung des Gesetzes der Gedanke vorzuschwebte, es seien
durch die gewählte Fassung alle Fälle der Haftpflicht gedeckt, kann
nicht dazu führen, daß dem erkennbaren Willen des Gesetzes die Gel-
tung versagt wird. Vielmehr muß der Grund des Gesetzes bei der
Auslegung durchschlagen. Was nun den Einwand der Beklagten an-
belangt, nach §. 98 Satz 2 sei die Forderung der Entschädigungs-
berechtigten ungeachtet der Bestreitung der Entschädigungspflicht durch
die Berufsgenossenschaft kraft Gesetzes auf diese übergegangen, sonach
nicht die Klägerin, sondern nur die erwähnte Genossenschaft zur
Geltendmachung der Haftpflichtforderung berechtigt, so kann derselbe
nicht als begründet angesehen werden. Die Vorschrift des §. 98 ist
allerdings nicht so deutlich gefaßt wie der §. 57 Abs. 4 des Kranken-
versicherungsgesetzes, indem die dort stehenden Worte „in Höhe der
geleisteten Unterstützung“ in §. 98 fehlen. Allein die Weglassung
dieser Worte, welche anscheinend darin ihren Grund hat, daß die
Geltendmachung der Erfahrforderung nicht auf die einzelnen bereits
bezahlten Renten beschränkt, sondern der Übergang der Forderung im
ganzen auf die Berufsgenossenschaft insoweit vorgesehen werden
sollte, als dem Ansprüche des Entschädigungsberechtigten durch Zu-
erkennung einer Rente genügt worden ist, kann die von der Beklagten
behauptete Auslegung nicht rechtfertigen. Nach dieser Auslegung
müßten sich die Entschädigungsberechtigten unter allen Umständen zu-
nächst an die Berufsgenossenschaft halten und dürften nur, wenn sie
mit ihrem Anspruch an dieselbe rechtskräftig zurückgewiesen worden
sind, ihren vollen Entschädigungsanspruch gegen den Dritten geltend
machen. Dies kann aber umsoweniger angenommen werden, als der
Verletzte, wenn der ihm gegen einen Dritten zustehende Entschädigungs-
anspruch ohne weiteres auf die Berufsgenossenschaft überginge, nicht
bloß genötigt wäre, in allen Fällen, in denen die Möglichkeit einer
Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes vorliegt, alle Instanzen
durchzumachen, ehe er Klage erheben kann, sondern auch, soweit nach

der Ansicht des Gerichtes eine Verpflichtung derselben zur Entschädigung begründet ist, Gefahr liefe, seinen Anspruch gegen den Dritten zu verlieren. Da weder die Gerichte an die Entscheidungen der im Unfallversicherungsgesetze vorgesehenen Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes gebunden sind, noch für diese Behörden die Auffassung des Gerichtes maßgebend ist, würde nämlich, wenn das Gericht annimmt, die Berufsgenossenschaft sei zu einer Entschädigung verpflichtet, das Schiedsgericht oder das Reichsversicherungsamt aber diese Frage verneint, der Entschädigungsberechtigte mit seinem Ansprüche gegen den Dritten nur zu einem Drittel zugelassen werden, während er von der Berufsgenossenschaft die übrigen zwei Drittel nicht erhielte. Außerdem ergibt sich aus einer Vergleichung des §. 98 mit §. 95 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, daß Dritten gegenüber der Entschädigungsberechtigte nicht auf die Forderung desjenigen Betrages beschränkt werden sollte, um welchen der wirkliche Schaden die gewährte Entschädigung übersteigt. Es muß hiernach angenommen werden, daß es sich in §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes ebenso wie in §. 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes nur darum handelt, daß die Berufsgenossenschaft, soweit sie dem Entschädigungsberechtigten Leistungen gewährt hat oder wenigstens ihre Verpflichtung hierzu in ordnungsmäßiger Weise festgestellt worden ist, von dem Dritten Ersatz verlangen kann, der Entschädigungsberechtigte aber durch diese Vorschrift nicht gehindert wird, sich unmittelbar an den Dritten zu halten. Diese Auffassung wird durch die Motive zu §. 98 bestätigt, in welchen (S. 83) gesagt wird: „Selbstverständlich hat die Forderung des Entschädigungsberechtigten gegen den Dritten insoweit auf die Genossenschaft überzugehen, als der Entschädigungsberechtigte auf Grund der §§. 5. 6 von der Genossenschaft Leistungen empfängt.“ Auch wird dieselbe von den Schriftstellern geteilt, welche sich mit §. 98 beschäftigt haben.

Vgl. Woedtke, §. 98 Anm. 5 S. 324; Landmann, ebendas. Anm. 3 S. 247.

Nach der dargelegten Auffassung steht dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen nicht das Recht zu, von der Berufsgenossenschaft und von dem Dritten Entschädigung zu fordern, derart, daß jeder dieser Verpflichteten ohne Rücksicht auf die Leistungen des Anderen seiner Verpflichtung in vollem Umfange genügen müßte. Vielmehr wird

nach derselben durch §. 98 der Bezug einer doppelten Entschädigung durch die Entschädigungsberechtigten ausgeschlossen. Die Entschädigung soll nur einmal, und zwar von dem Dritten, geleistet werden, welcher, wenn die Berufsgenossenschaft zu Leistungen angehalten wurde, dieser in Höhe derselben als Schuldner gegenüber steht, gerade deshalb aber von dem Verletzten oder den Hinterbliebenen desselben nur mehr insoweit in Anspruch genommen werden kann, als deren Forderung nicht auf die Berufsgenossenschaft übergegangen ist. Regelmäßig werden sich die Entschädigungsberechtigten zunächst an die Berufsgenossenschaft wenden und von dem Dritten nur die Ergänzung der Entschädigung fordern. Wenn dieselben jedoch, sei es, weil die Berufsgenossenschaft ihre Entschädigungspflicht bestreitet, sei es aus einem anderen Grunde, von dem Dritten volle Entschädigung fordern, kann dieser nicht geltend machen, er habe an die Entschädigungsberechtigten nur ein Drittel der Entschädigung, die übrigen zwei Drittel dagegen an die Berufsgenossenschaft zu zahlen, weil eine Beschränkung, wie sie §. 95 Abs. 2 in Ansehung der Ansprüche gegen die Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten u. enthält, bezüglich der Forderungen gegen Dritte, hinsichtlich deren §. 98 Satz 1 lediglich auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften verweist, nirgends vorgesehen ist. Erhalten die Entschädigungsberechtigten von dem Dritten volle Befriedigung, so können sich dieselben nun nicht nochmals an die Berufsgenossenschaft halten, weil eben diese nur insoweit zur Entschädigung verpflichtet ist, als die Forderung der Entschädigungsberechtigten, welche nach §. 98 des Unfallversicherungsgezetes auf sie übergehen soll, noch besteht und die Entschädigung mit Recht verweigert, wenn die Entschädigungsberechtigten, statt ihr die Geltendmachung dieser Forderung zu überlassen, von dem Dritten volle Entschädigung gefordert und erhalten haben. Der Dritte, welcher allerdings wohl daran thun wird, in derartigen Fällen der Berufsgenossenschaft den Sachverhalt mitzuteilen, läuft hiernach auch nicht Gefahr, die bereits an den Verletzten oder dessen Hinterbliebene bezahlte Entschädigung nochmals an die Berufsgenossenschaft bezahlen zu müssen. Die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation wurde hiernach von dem Berufungsgericht mit Recht für unbegründet erklärt.“ . . .